

Auszug auf dem Geschäftsreglement für die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vom 25. Juni 2009

3.5 Geschäftsstelle

Ausgestaltung

Art. 38 Die Regionalversammlung bestimmt die Ausgestaltung der Geschäftsstelle. Sie entscheidet insbesondere, ob das Personal der Geschäftsstelle unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers ~~öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich~~ angestellt oder ob ein entsprechender Auftrag an eine natürliche oder juristische Person vergeben wird.

(gestrichen)

3.6 Personal

(unverändert)

Art. 41 ¹ Soweit das Personal der Geschäftsstelle angestellt werden soll, gelten die folgenden Bestimmungen:

² Das Personal wird privatrechtlich angestellt.

³ Es gelten ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen. Subsidiär gelten die Vorschriften des Obligationenrechts.